



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.08.2022

Aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass im Abschiebegefängnis in Darmstadt bei einer Kapazität von 80 Haftplätzen im Schnitt in den vergangenen zwei Jahren nur 15 bis 20 Personen untergebracht waren. Der zuständige Innenminister hatte seinerzeit den Ausbau des Gefängnisses damit begründet, dass die bisherigen Kapazitäten nicht ausgereicht hätten und die Zahl ausreisepflichtiger Personen angestiegen sei. Nach den Angaben des Ministeriums waren seit Eröffnung etwa 1.200 Personen aus mehr als 70 Nationen inhaftiert, von denen zwischenzeitlich 954 abgeschoben wurden → <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/475177/34-35>.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Bei wie vielen Personen lagen in Hessen in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils die Voraussetzungen für eine aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehung vor?
- Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen wurde beim jeweils zuständigen Amtsgericht die Verhängung einer aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehung zur Sicherstellung der Ausreise beantragt?
- Frage 3. Bei wie vielen der unter 2. aufgeführten Personen handelte es sich dabei um eine Überstellungshaft (§ 2 Abs. 14 AufenthG), eine Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), ein Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) bzw. eine ergänzende Vorbereitungschaft (§ 62c AufenthG)?
- Frage 4. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Fälle wurde dem Antrag durch das angerufene Gericht jeweils entsprochen?
- Frage 5. Bei wie vielen der unter 4. aufgeführten Personen erfolgte tatsächlich eine Inhaftierung?
- Frage 6. Wie viele der unter 5. aufgeführten Personen konnten zwischenzeitlich nicht abgeschoben werden?
- Frage 7. Welches waren die Gründe für das Unterbleiben der Abschiebung bei den unter 6. aufgeführten Personen?
- Frage 8. Welche Kosten sind dem Land durch die Inhaftierung der unter 5. aufgeführten Personen pro Jahr jeweils entstanden?
- Frage 9. Welcher Anteil der unter 8. aufgeführten Kosten konnte von den ausreisepflichtigen Inhaftierten wieder eingetrieben werden?
- Frage 10. Wie viele der unter 5. aufgeführten Personen, die abgeschoben wurden, sind zwischenzeitlich wieder in die Bundesrepublik eingereist?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung der abgefragten Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da diese eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen zuständigen Ausländerbehörden erforderlich machen würde.

Von einer Beantwortung der Fragestellungen wurde daher abgesehen.

Wiesbaden, 20. September 2022

Peter Beuth